

# Hinweise zur Anzeige- und Prüfpflicht von Heizölverbraucheranlagen sowie zur Fachbetriebspflicht

Hinweise Öllagerung

**Nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**  
ist die **Errichtung oder wesentliche Änderung**

- aller unterirdischen Heizölverbraucheranlagen
- aller oberirdischen Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten (außer Zone III B)
- oberirdischen Heizölverbraucheranlage (außerhalb von Schutzgebieten) mit einem Volumen von mehr als 1.000 Liter

mindestens sechs Wochen im Voraus dem

**Landratsamt Rhön-Grabfeld**  
**Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**  
**Spörleinstraße 11**  
**97616 Bad Neustadt a.d.Saale**

anzuzeigen.

Anzeigeformulare können Sie im Internet unter  
[www.rhoen-grabfeld.de/Themen/Umwelt/Umweltamt/Wasser](http://www.rhoen-grabfeld.de/Themen/Umwelt/Umweltamt/Wasser) herunterladen.

Der Betreiber hat die Anlage **vor Inbetriebnahme** von einem Sachverständigen gem. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfen zu lassen.

<b>Anzeigepflicht und Prüfpflicht vor Inbetriebnahme</b>	<b>außerhalb</b> von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten	<b>in</b> Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten (ausgenommen Zone III B)
<b>unterirdische</b> Anlagen oder Anlagenteile	alle Anlagen	alle Anlagen
<b>oberirdische</b> Anlagen	Lagermenge mehr als 1.000 Liter	alle Anlagen

Diese Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von **Fachbetrieben** nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit die Tätigkeiten nicht unbedeutend für die Anlagensicherheit sind. Die Zertifizierung des Fachbetriebs ist über eine Urkunde nachzuweisen.

**Wiederkehrende Prüfungen** ergeben sich in Abhängigkeit von der Anlagengröße und der Lage innerhalb, oder außerhalb von Schutzgebieten.

<b>wiederkehrende Prüfpflicht</b>	<b>außerhalb</b> von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten	<b>in</b> Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten (ausgenommen Zone III B)
<b>unterirdische</b> Anlagen oder Anlagenteile	alle Anlagen, alle 5 Jahre	alle Anlagen alle 30 Monate
<b>oberirdische</b> Anlagen	Lagermenge mehr als 10.000 Liter, alle 5 Jahre	Lagermenge mehr als 1.000 Liter, alle 5 Jahre

**Prüfung bei Stilllegung** einer Anlage

<b>Prüfpflicht bei Stilllegung</b>	<b>außerhalb</b> von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten	<b>in</b> Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten (ausgenommen Zone III B)
<b>unterirdische</b> Anlagen oder Anlagenteile	alle Anlagen	alle Anlagen
<b>oberirdische</b> Anlagen	Lagermenge mehr als 10.000 Liter	Lagermenge mehr als 1.000 Liter

Bei Rückfragen erhalten Sie im Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet  
**Umweltamt – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** weitere Auskünfte

Herr Kiepe      Tel. 09771 94-327

E-Mail: [kevin.kiepe@rhoen-grabfeld.de](mailto:kevin.kiepe@rhoen-grabfeld.de)

Herr Manger    Tel. 09771 94-316

E-Mail: [detlef.manger@rhoen-grabfeld.de](mailto:detlef.manger@rhoen-grabfeld.de)

**Hinweise:**

- Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder wer unzutreffende und unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 65 Nr. 21 AwSV).
- Wer als Betreiber einer fachbetriebspflichtigen Anlage zum Umgang wassergefährdender Stoffe mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 62 AwSV beauftragt, handelt ordnungswidrig (§ 65 Nr. 25 AwSV).
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.